

Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunaler Außendienst
KVR I/3

Verstärkte Kontrolle zugeparkter Garageneinfahrten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02069 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes
Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15126

**Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am
Hart vom 27.11.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am
02.07.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO
des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den
Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz
1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der
Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu
dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass verstärkt Kontrollen vor den
Garageneinfahrten und -ausfahrten im Bereich der Knorrstraße 43 bis 49 durchgeführt
werden sollen. Es wird ein ständiges Parken an dieser Örtlichkeit wahrgenommen.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in München wird sowohl vom
Polizeipräsidium München als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung
(KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Hierbei kontrolliert die KVÜ 63 der

bestehenden Parklizenzzgebiete. In den übrigen 13 Parklizenzzgebieten sowie im restlichen Stadtgebiet ist das Polizeipräsidium München für diese Kontrollen zuständig.

Das für diese Örtlichkeit zuständige Polizeipräsidium München teilt hierzu Folgendes mit:

Garageneinfahrten und -ausfahrten können durchaus auch von berechtigten Personen verparkt werden. Deshalb ist eine regelmäßige Überwachung durch die Polizei hier nicht möglich.

Sollte jedoch einer berechtigten Person durch eine ihm/ihr unbekanntem Verkehrsteilnehmer*in unberechtigterweise die Zufahrt bzw. Ausfahrt verparkt worden sein, kann diese über den Polizeinotruf (110) die Polizei zur Hilfe rufen. Die eingesetzten Beamten werden dann vor Ort die Gegebenheiten prüfen (Privatgrund / öffentlicher Grund) und die erforderlichen und rechtlichen Maßnahmen treffen bzw. aufzeigen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02069 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das örtlich zuständige Polizeipräsidium München kann vor Garageneinfahrten bzw. -ausfahrten nicht pauschal überwachen, da diese auch von berechtigten Personen verparkt sein können. Die Polizei steht dem berechtigten Personenkreis aber bei Bedarf (unberechtigt parkende Fahrzeuge) über den Polizeinotruf jederzeit zur Verfügung.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02069 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 02.07.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Hummel-Haslauer

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnissnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW